

Prüfungsklausuren für Teilbereich I

(Einkommensteuer II)

Bearbeitungszeit: 90 min

Maximal erreichbare Punktzahl:

ESt Teil I: 35 Punkte

ZVL Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Prüfungsaufgaben 2010 aus der Einkommensteuer vom 18.09.2010

Prüfungsteil: **EStG Teil II**

Bearbeitungszeit: 90 min

Maximal erreichbare Punktzahl: 35 Punkte

Sachverhalt 1 (insgesamt 16 Punkte):

Der ledige 28jährige Mesut Ö. (M) trägt Ihnen im Rahmen eines Beratungsgespräches den folgenden Sachverhalt vor:

Erstmals zum 01.03.2009 hatte er seinen in der Türkei lebenden Eltern 1.000 € als Zuschuss zur Bestreitung ihres gemeinsamen Lebensunterhaltes überwiesen. Seither überweist er regelmäßig zum ersten eines Monats 1.000 € an seine Eltern. Die 60jährige Mutter arbeitete im Jahr 2009 halbtags und erzielte aus dieser Tätigkeit unstreitige monatliche Einkünfte in Höhe von umgerechnet 200 € (Werbungskosten sind bereits zutreffend berücksichtigt). Der 70jährige Vater bezieht seit 2004 eine geringe monatliche Rente. Im Jahr 2009 betragen die Einnahmen aus dieser Rente umgerechnet 500 € im Monat. Weitere Einnahmen erzielen die Eltern nicht, nennenswertes Vermögen besitzen sie ebenfalls nicht.

Frage 1 (10 Punkte):

M, der als gutverdienender Sportprofi (Angestellter) seinen Lebensunterhalt in Deutschland verdient und in Bremen lebt, möchte von Ihnen wissen, in welcher Form und Höhe er die im Jahr 2009 an seine Eltern geleisteten Zahlungen steuerlich geltend machen kann. Ermitteln Sie die von M im Jahr 2009 abzugsfähigen Beträge!

Gehen Sie bei Ihrer Beurteilung davon aus, dass sämtliche Nachweise vorliegen und alle formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Begründen Sie Ihre Entscheidungen auch unter genauer Angabe der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

Frage 2 (2 Punkte):

Würde sich bei der Beurteilung des oben geschilderten Sachverhalts etwas ändern, wenn die Eltern von M 50 Jahre alt wären und – ohne berufstätig zu sein – allein von den Unterhaltzahlungen des M leben würden? Begründen Sie kurz – ohne gesetzliche Fundstellen – Ihre Entscheidung. Richten Sie Ihre Lösung an der derzeitigen Auffassung der Finanzverwaltung aus!

Frage 3 (2 Punkte):

M möchte bei der nächsten Fahrt zum Besuch seiner Eltern in der Türkei einen Unterhaltszuschuss in Höhe von 2.000 € in bar mitnehmen und seinen Eltern überreichen. Welche Punkte zum Nachweis dieser Unterhaltszahlung muss M beachten, damit das Finanzamt diese Zahlung anerkennen wird?

Frage 4 (2 Punkte):

- a) Beschreiben Sie kurz den Begriff „Opfergrenze“!
- b) Was ist seit 2009 bei der Ermittlung der Opfergrenze im Zusammenhang mit Einnahmen aus Kapitalvermögen zu beachten?

Sachverhalt 2 (insgesamt 17 Punkte):

Die in Köln lebenden Eheleute Podulsky schildern Ihnen im Rahmen eines Beratungsgesprächs den folgenden Sachverhalt zu ihrem leiblichen Sohn Lucas (L). Der 22jährige L wohnt und studiert seit zwei Jahren in München, er ist das einzige Kind der Eheleute. Im Kalenderjahr 2009 hatte L zur Finanzierung seines Sportstudiums bei einem kleineren Münchner Fußballverein einen sogen. Minijob ausgeübt. Der pauschal versteuerte Arbeitslohn betrug im gesamten Jahr 2009 monatlich 400 €, Ausgaben sind ihm in diesem Zusammenhang nicht entstanden.

In den Monaten August und September 2009 übte L eine Vollzeitberufstätigkeit aus. Aus diesem Beschäftigungsverhältnis sind den Eltern die folgenden Daten bekannt:

Summe Bruttolohn August und September 2009	5.000,00 €
Lohnsteuer	768,00 €
Solidaritätszuschlag	42,24 €
Kirchensteuer	61,44 €
Summe Steuern	871,68 €
Krankenversicherung	22,50 €
Rentenversicherung	497,50 €
Pflegeversicherung	48,76 €
Arbeitslosenversicherung	70,00 €
Summe Arbeitnehmeranteile Sozialversicherung	638,76 €
Summe Nettolohn August und September 2009	3.489,56 €

Besondere Aufwendungen sind L im Zusammenhang mit dieser Beschäftigung nicht entstanden. In den übrigen Monaten des Jahres 2009 hatte L keine weiteren Tätigkeiten ausgeübt, auch erzielte er im gesamten Jahr 2009 keine Einnahmen aus anderen Einkunftsarten.

Im Zusammenhang mit dem Studium sind L unstreitig die folgenden Aufwendungen entstanden:

- Fahrten zur Uni in Höhe der Entfernungspauschale 600 €
- Arbeitsmittel 400 €
- Miete für Zimmer in der Wohngemeinschaft 5.400 €

Die Eltern von L möchten von Ihnen wissen, welche steuerlichen Vergünstigungen im Rahmen der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2009 möglich sind.

Frage 1 (11 Punkte):

Prüfen Sie ausführlich, ob L im Jahr 2009 bei seinen Eltern als Kind berücksichtigt werden kann! Begründen Sie Ihre Entscheidung auch unter genauer Angabe der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

Frage 2 (6 Punkte):

Unterstellen Sie – unabhängig von Ihrer Entscheidung zur Frage 1 –, dass L im gesamten Jahr 2009 als Kind berücksichtigt werden kann. Stellen Sie dar,

- a) wie hoch der Anspruch auf Kindergeld der Eltern für L im Jahr 2009 ist,
- b) wie hoch die Freibeträge für L im Rahmen des Familienleistungsausgleiches sind, sofern diese im Rahmen der Veranlagung zum Ansatz kommen sollten und
- c) in welcher Höhe neben dem Familienleistungsausgleich weitere Freibeträge im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer dem Grunde nach berücksichtigt werden können.

Begründen Sie Ihre Ausführungen auch unter Angabe der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften. Gehen Sie davon aus, dass die Eltern zusammen zur Einkommensteuer zu veranlagten sind.

Sachverhalt 3 (2 Punkte):

Zeigen Sie mindestens zwei Fallgruppen auf, bei denen eine Person im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen den Höchstbetrag nach § 10 Abs. 4 EStG in Höhe von 2.400 € in Anspruch nehmen kann und gleichzeitig die Beratungsbefugnis für einen Lohnsteuerhilfeverein gegeben ist. Eine Begründung ist hier nicht erforderlich.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorab per E-Mail
Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 6. November 2009

BETREFF **Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse;
Ländergruppeneinteilung ab 1. Januar 2010**

BEZUG BMF-Schreiben vom 9. September 2008 (BStBl I S. 936)

GZ **IV C 4 - S 2285/07/0005**DOK **2009/0727276**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist die Ländergruppeneinteilung mit Wirkung ab 1. Januar 2010 überarbeitet worden. Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben. Gegenüber der Ländergruppeneinteilung zum 1. Januar 2008 ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

Antigua und Barbuda: von Gruppe 2 nach Gruppe 3,
Äquatorialguinea: von Gruppe 4 nach Gruppe 2,
Belize: von Gruppe 3 nach Gruppe 4,
Estland: von Gruppe 3 nach Gruppe 2,
Griechenland: von Gruppe 2 nach Gruppe 1,
Israel: von Gruppe 1 nach Gruppe 2,
Jamaika: von Gruppe 3 nach Gruppe 4,
Kasachstan: von Gruppe 4 nach Gruppe 3,
Montenegro: von Gruppe 4 nach Gruppe 3,
Neuseeland: von Gruppe 2 nach Gruppe 1,
Palau: von Gruppe 2 nach Gruppe 3,
Serbien: von Gruppe 4 nach Gruppe 3,
Slowakische Republik: von Gruppe 3 nach Gruppe 2,
Suriname: von Gruppe 4 nach Gruppe 3,
Zypern: von Gruppe 2 nach Gruppe 1.

Die Beträge des § 1 Absatz 3 Satz 2, des § 9c Absatz 3 Satz 2, des § 32 Absatz 6 Satz 4, des § 33a Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 3 EStG sind mit Wirkung ab 1. Januar 2010 wie folgt anzusetzen:

in voller Höhe	mit 3/4	mit 1/2	mit 1/4
Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen bzw. der unterhaltenen Person			
1	2	3	4
Andorra	Äquatorialguinea	Antigua und Barbuda	Afghanistan
Australien	Bahamas	Argentinien	Ägypten
Belgien	Bahrain	Botsuana	Albanien
Brunei Darussalam	Barbados	Brasilien	Algerien
Dänemark	Estland	Bulgarien	Angola
Finnland	Israel	Chile	Armenien
Frankreich	Korea, Republik	Cookinseln	Aserbaidtschan
Griechenland	Malta	Costa Rica	Äthiopien
Hongkong	Oman	Dominica	Bangladesch
Irland	Palästinensische Gebiete	Gabun	Belize
Island	Portugal	Grenada	Benin
Italien	Saudi Arabien	Kasachstan	Bhutan
Japan	Slowakische Republik	Kroatien	Bolivien
Kaiman-Inseln	Slowenien	Lettland	Bosnien und Herzegowina
Kanada	Taiwan	Libanon	Burkina Faso
Katar	Trinidad und Tobago	Libysch-Arabische Dschamahirija/ Libyen	Burundi
Kuwait	Tschechische Republik	Litauen	China (VR)
Liechtenstein	Turks- und Caicos-Inseln	Malaysia	Côte d'Ivoire/ Elfenbeinküste
Luxemburg		Mauritius	Dominikanische Republik
Macau		Mexiko	Dschibuti
Monaco		Montenegro	Ecuador
Neuseeland		Nauru	El Salvador
Niederlande		Niue	Eritrea
Norwegen		Palau	Fidschi
Österreich		Panama	Gambia
San Marino		Polen	Georgien
Schweden		Rumänien	Ghana
Schweiz		Russische Föderation	Guatemala
Singapur		Serbien	Guinea
Spanien		Seychellen	Guinea-Bissau
Vereinigte Arabische Emirate		St. Kitts und Nevis	Guyana
Vereinigte Staaten		St. Lucia	Haiti
Vereinigtes Königreich		St. Vincent und die Grenadinen	Honduras
Zypern		Südafrika	Indien
		Suriname	Indonesien
		Türkei	Irak
		Ungarn	Iran, Islamische Republik
		Uruguay	Jamaika
		Venezuela	Jemen
		Weißrussland/Belarus	Jordanien
			Kambodscha
			Kamerun
			Kap Verde
			Kenia
			Kirgisistan
			Kiribati
			Kolumbien
			Komoren